

Autosuggestion im fortgeschrittenen Stadium. Sie bestrafen nicht nur die Arbeitslosen, die jungen wie auch die älteren in den Krisenregionen, sondern Sie schieben auch die Probleme an die Kantone und Gemeinden ab. Das werden sich die Kantone und die Gemeinden im Abstimmungskampf aber nicht bieten lassen.

Unsere Arbeitslosenversicherung ist sicher kein ideales Gesetz, aber sie funktioniert für die Arbeitslosen, und sie funktioniert finanziell beim Rechnungsausgleich. Mit dem heutigen Gesetz, das muss man unterstreichen, ist die Arbeitslosenversicherung fünf Jahre früher wieder im Lot, als wenn man die Revisionsvorlage annimmt.

Wenn eine Revisionsvorlage schlecht ist, muss man sie ablehnen. Diese Revision ist schlecht für die Betroffenen, für die Arbeitslosen, für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einmal arbeitslos werden könnten und deshalb Beiträge bezahlen, damit sie nachher geschützt sind. Diese Revision ist aber auch schlecht für die Finanzen der Arbeitslosenversicherung, und sie ist schlecht für die Kantone und die Gemeinden.

Wenn Sie hier nicht versenkt wird, dann werden die SP und die Gewerkschaften das Referendum ergreifen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 08.062/3845)

Für Annahme des Entwurfes ... 91 Stimmen

Dagegen ... 64 Stimmen

08.066

Strafbehördenorganisationsgesetz

Loi sur l'organisation des autorités pénales

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 10.09.08 (BBl 2008 8125)

Message du Conseil fédéral 10.09.08 (FF 2008 7371)

Bericht RK-SR 03.06.09

Rapport CAJ-CE 03.06.09

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.09 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 10.12.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 01.03.10 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 03.03.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.10 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 10.03.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 19.03.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 19.03.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2010 2031)

Texte de l'acte législatif (FF 2010 1855)

Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes

Loi fédérale sur l'organisation des autorités pénales de la Confédération

Gadient Brigitta M. (BD, GR), für die Kommission: Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission sind erhebliche Textänderungen in jedem Rat durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Redaktionskommission vor der Schlussabstimmung zu erläutern.

Bei der Vorbereitung des Schlussabstimmungstextes für das Strafbehördenorganisationsgesetz wurde festgestellt, dass in Ziffer 7 des Anhangs, welcher die Strafprozessordnung betrifft, noch eine Ergänzung vorzunehmen ist. In Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe d der Strafprozessordnung, der nicht Gegenstand der Vorlage war, befindet sich noch ein Verweis auf das alte Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991. Dieser veraltete Verweis blieb bisher unbemerkt und muss dem

neuen Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 angepasst werden. Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe d der Strafprozessordnung regelt das Zeugnisverweigerungsrecht bei weiteren Geheimhaltungspflichten und verweist auf Artikel 4 des alten Opferhilfegesetzes. Diese Bestimmung regelt die Schweigepflicht von Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten. Im neuen Opferhilfegesetz regelt Artikel 11 diese Schweigepflicht. Die Redaktionskommission hat im Schlussabstimmungstext diese Anpassung vorgenommen. Es handelt sich nicht um eine materielle Änderung.

Im Weiteren macht die Redaktionskommission Sie darauf aufmerksam, dass im Anhang 1 Ziffer II Ziffer 1 auf der Fahne ein Fehler festgestellt worden ist. Bei Artikel 15 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes betraf der Antrag der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 15. Februar 2010, am Beschluss des Ständerates vom 10. Dezember 2009 festzuhalten, nicht nur den Buchstaben c, wie dies auf der damaligen Fahne angegeben war, sondern auch den Buchstaben b. Dieser Buchstabe betrifft die Kompetenz des Bundesanwaltes zur Erteilung der Ermächtigung für die Strafverfolgung des von ihm gewählten Personals der Bundesanwaltschaft. Diese Bestimmung bildet Teil des in Bezug auf die Bundesanwaltschaft schliesslich gewählten Modells. Der Fehler wurde im Einvernehmen mit der Präsidentin der RK-NR und dem Präsidenten der RK-SR mit Schreiben vom 16. März 2010 allen Kommissionsmitgliedern mitgeteilt. In diesem Schreiben wurde auch angekündigt, dass die Redaktionskommission das Versehen im Schlussabstimmungstext korrigieren werde. Die Redaktionskommission hat diese Korrektur vorgenommen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 08.066/3846)

Für Annahme des Entwurfes ... 137 Stimmen

Dagegen ... 54 Stimmen

09.056

Gentechnikgesetz. Änderung

Loi sur le génie génétique. Modification

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 01.07.09 (BBl 2009 5435)

Message du Conseil fédéral 01.07.09 (FF 2009 4887)

Ständerat/Conseil des Etats 30.11.09 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 08.03.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 19.03.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 19.03.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2010 2099)

Texte de l'acte législatif (FF 2010 1923)

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich

Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.056/3847)

Für Annahme des Entwurfes ... 114 Stimmen

Dagegen ... 74 Stimmen